



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Stadtverwaltung Ebersbach an der Fils
Marktplatz 1
73061 Ebersbach an der Fils

Datum
09.02.2023

Bauamt

Aktenzeichen
21 C 621.41

Zuständig für Ihr Anliegen
Frau Giesder

Dienstgebäude
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Zimmer
A403

Telefon
07161 202-2107

Telefax
07161 202-2190

E-Mail
bauamt@lkgp.de

Bebauungsplan „Ortsstraße / Albershäuser Straße, 1. Änderung“ in Ebersbach-Bünzwanen

hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt nimmt zu Änderung des o.g. Bebauungsplans wie folgt Stellung:

I. Umweltschutzamt

Naturschutz / Herr Spitz, Herr Lang, Tel. 202-2264, -2263

Aus der Sicht des Naturschutzes werden die vorgelegten Unterlagen nach Anhörung des Naturschutzbeauftragten wie folgt beurteilt:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Bestandssituation:

Der betroffene Bereich wird bereits als Sportfläche genutzt und umfasst eine Grünfläche mit geringer ökologischer Wertigkeit. An das Plangebiet grenzen im Norden, West und Süden aber Streuobstwiesenbestände an, deren Erhalt durch grünordnerische Festsetzungen des Bebauungsplanes Ortsstraße/ Albershäuserstraße gesichert wurde. Im Osten befindet sich die neu gebaute Sport- und Festhalle.

Schutzgebiete:

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 33 Naturschutzgesetz (NatSchG) werden nicht tangiert. Auch die im Norden, Westen und Süden angrenzenden Streuobstbestände, welche mittlerweile nach § 33a NatSchG gesetzlich geschützt sind, werden nicht beeinträchtigt.

Artenschutz:

Auf Grund der bisher als Sportfläche genutzten Grünfläche ist nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Landratsamt Göppingen

Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Telefon 07161 202-0
Telefax 07161 202-1199
www.landkreis-goepingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	08.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	07.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
Freitag	07.30 – 12.00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Göppingen
IBAN: DE87 6105 0000 0000 0000 79
BIC: GOPS DE 6G

USt-ID:
DE145469354

Informationen zum Datenschutz:
www.lkgp.de/ds-info

Eingriffsregelung:

Da es sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB handelt, kann ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht gefordert werden.

Empfehlung für grünordnerische Festsetzungen:

Es wird empfohlen den Gehölzbestand am westlichen Rand des Plangebiets mittels Pflanzbindung zu sichern.

Im Hinblick auf Grundwasserschutz, Oberflächengewässer, Abwasserbeseitigung, Altlasten und Bodenschutz werden keine Anregungen vorgebracht.

Immissionsschutz / Frau Haußmann, Tel. 202-2243

Der Planbereich des Bebauungsplans "Ortsstraße / Albershäuser Straße" befindet sich im östlichen Bereich von Ebersbach-Bünzwangen an der Kreuzung Ortsstraße/ Albershäuserstraße. Im Nordwesten und Südosten grenzt ein allgemeines Wohngebiet an das Plangebiet an.

Geplant ist die vorhandene Sporthalle abzureißen und südlich davon eine neue Mehrzweckhalle zu errichten. Der Bereich der ehemaligen Sporthalle, soll dann als Parkplatz für die neue Sportanlage dienen. Des Weiteren ist beabsichtigt ein Außenspielfeld westlich der geplanten Mehrzweckhalle zu erbauen.

Das schalltechnische Gutachten zum Neubau der Sportanlage der Gerlinger + Merkle Ingenieurgesellschaft für Akustik und Bauphysik mbH (Bericht-Nr.: 21-277/21) vom 28.02.2022 untersuchte die von der geplanten Anlage (Sporthalle, Außenanlagen einschließlich Parkverkehr) ausgehenden Schallemissionen auf die umliegende Wohnbebauung. Das Gutachten legt dar, dass unter der Voraussetzung, dass während der Nachtzeit und der Ruhezeit am Morgen kein Betrieb stattfindet, die Immissionsrichtwerte gemäß 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten wird.

Außerdem wurden die Geräuschemissionen von Veranstaltungen einschließlich des Parkverkehrs am Abend bzw. im Nachtzeitraum untersucht. Zugrunde gelegt wurden hierbei die Immissionsgrenzwerte nach TA-Lärm. An allen maßgeblichen Immissionsorten wird der Immissionsgrenzwert für den Nachtzeitraum von 40 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet eingehalten.

Aus dem schalltechnischen Gutachten geht nicht hervor ob die Berechnungen unter Berücksichtigung der Lärmschutzwände, welche auf Seite 10 eingezeichnet sind, erfolgten. Es wird angeregt hierzu eine Erläuterung des Gutachters einzuholen.

Sofern die Errichtung und der Betrieb gemäß den Annahmen welche dem schalltechnischen Gutachten zugrunde gelegt wurden erfolgt, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Auf den Leitfaden „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 wird hingewiesen.

Weitere Anregungen oder zu beachtende Fakten werden von hier aus nicht vorgebracht.

II. Gesundheitsamt / Frau Finkbeiner, Tel. 202-5951

Das Bebauungsplangebiet befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebiets „Tiefbrunnen Bünzwangen I + II“.

Die Bestimmungen der geltenden Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet sind einzuhalten. Lehmige Deckschichten sind im Rahmen der Bauarbeiten so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Baumaterialien, die ggf. im Untergrund verbaut werden, dürfen nicht wassergefährdend sein. Für im Untergrund befindliche Bauteile sind ausschließlich Anstriche ohne Lösungsmittelzusätze zu verwenden.

Werden die oben genannten Punkte eingehalten, so besteht seitens des Gesundheitsamtes gegen die Änderung des Bebauungsplans keine fachlichen Einwände.

III. Amt für Vermessung und Flurneuordnung / Herr Munk, Tel. 07331/304-208

Beim zeichnerischen Teil des Bebauungsplans fehlt der Stand der Erhebung der Geobasisinformationen aus dem Liegenschaftskataster. Und die Flurstücksnummern 810 und 811 sind noch einzutragen.

IV. Kreisarchäologie / Herr Dr. Rademacher, Tel. 07161/50318-0

Im Planungsgebiet sind bisher noch keine archäologischen Fundplätze bekannt geworden. Von Seiten der Kreisarchäologie Göppingen bestehen deshalb keine Einwände gegen die geplanten Baumaßnahmen.

Es ist jedoch nie vollständig auszuschließen, dass im Rahmen von Bodeneingriffen archäologische Funde und/oder Befunde zutage treten können. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz ist in einem solchen Fall die Kreisarchäologie Göppingen (Dr. Reinhard Rademacher, 07161-50318-0 / 50318-17; r.rademacher@lkgp.de) und das Regierungspräsidium Stuttgart / Ref. 84.2 Operative Archäologie, (Dr. Aline Kottmann, aline.kottmann@rps.bwl.de) **umgehend** zu benachrichtigen. Funde/Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die zuständigen Stellen mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Anfallende Kosten hat der Verursacher zu tragen.

Darüber hinaus können bei tiefer in den Untergrund eingreifenden Maßnahmen jederzeit auch archäologisch/paläontologisch wichtige Tier- und Pflanzenreste zutage treten. Nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes unterliegen entsprechende organische Reste und Fossilien ebenfalls dem Denkmalschutz, so dass zumindest auffällige Versteinerungen und Knochen meldepflichtig sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Giesder